



Statuten der PVWO

(Wo die männliche Form verwendet wird, ist sinngemäss auch die weibliche gemeint)

I. Name, Sitz, Dauer, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen **Pensionierten -Vereinigung der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon -Bührle AG** (PVWO) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Die Vereinigung bezweckt die

- Pflege der Beziehungen zwischen den Mitgliedern, der Rheinmetall Air Defence AG (RAD), der RWM Schweiz AG (RWMS) der Pensionskasse Rheinmetall (PK Rheinmetall) und ihr nahe stehenden Vereinigungen.
- Förderung von Kontakten untereinander mittels Durchführung von diversen Aktivitäten nach Bedarf.
- Information über die RAD, die PK Rheinmetall und fallweise weiterer Institutionen.

Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Vereinigung umfasst:

- Aktivmitglieder

Art. 5

Als Aktivmitglieder werden aufgenommen:

- Pensionierte Mitarbeiter der ehemaligen Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon - Bührle AG (WO) und der Oerlikon Contraves AG Zürich (OCAG) und der Rheinmetall Air Defence AG (RAD), der RWM Schweiz AG (RWMS).
- Pensionierte Personen, die sich mit der WO verbunden fühlen, z.B. solche, die nach der Aufgabe der operativen Tätigkeiten der WO in nicht zur RAD gehörenden Unternehmen tätig waren.
- Lebenspartner eines verstorbenen Mitgliedes.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und gibt die Mutationen bekannt.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei Austritt des Mitgliedes; die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- wenn der Wohnsitz des Mitgliedes nicht ausfindig gemacht werden kann.
- bei Ableben eines Mitgliedes.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages nach zweimaliger Aufforderung im Verzug ist.
- wenn sich das Mitglied seiner Zugehörigkeit zur Vereinigung unwürdig erweist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand ausgesprochen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied kann rekurrieren.

Ausscheidende Mitglieder schulden den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr.

Mutationen werden gemäss Art. 5 bekannt gegeben.

III. Finanzen

Art. 7

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden

Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Im Eintrittsjahr sind folgende Mitgliederbeiträge zu entrichten:

- Eintritt im 1. Semester: 100 %
- Eintritt im 2. Semester: 50 %

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 9

Das Vereinsvermögen darf lediglich zur Verfolgung des Vereinszweckes, insbesondere zur Durchführung von Vereinsanlässen, Exkursionen und anderen Veranstaltungen der Vereinigung verwendet werden.

IV. Organisation

Art. 10

Organe der Vereinigung sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren
- allfällige andere Spezialkommissionen.

A. Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise im Januar, jedoch spätestens bis Ende Februar eines jeden Jahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden abgehalten auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes und auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern dieses Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gerichtet wird.

Art. 12

Der Vorstand beruft die Generalversammlung bis 30. November des Vorjahres durch Einladung ein. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände aufzuführen. Anträge der Mitglieder an die GV sind bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 13

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr sämtlicher an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der Versammlung eine geheime Durchführung verlangt.

Für Abstimmungen über Statutenänderungen, Abberufung von Vorstands- oder Kommissionsmitgliedern und Auflösung oder Fusion der Vereinigung ist jedoch die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen wird entsprechend den Vorgaben des Auflösungs- oder Fusionsbeschlusses verwendet.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 14

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Vereinigung und zuständig für:

- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Änderung der Statuten
- Auflösung oder Fusion der Vereinigung.

B. Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern, dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

Der Präsident und die vorgeschlagenen neuen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung einzeln gewählt. Die sich zur Wiederwahl stellenden Vorstandsmitglieder, ohne Präsident, werden in Globo zur Bestätigung vorgeschlagen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 16

Der Präsident leitet die Geschäfte, Versammlungen und Sitzungen und führt zusammen mit einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Den weiteren Vorstandsmitgliedern werden nach Bedarf spezielle Ressorts übergeben.

Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern für bestimmte Geschäfte Einzelkompetenzen erteilen.

Art. 17

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so wird es bis zur nächsten Generalversammlung durch den Vorstand selbst oder durch ein vom Vorstand gewähltes Mitglied ersetzt. Ist dies vor Ablauf der halben Amtszeit der Fall, so wird der Vorstand, wie bei einem Vorstandsmitglied, das nach halber Amtszeit zurücktritt, an der Generalversammlung zwischen zwei Wahljahren einen Kandidaten zur Wahl stellen.

Art. 18

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden (Präsident oder Vizepräsident) mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Art. 20

Der Vorstand ist im Rahmen der Zielsetzung der Vereinigung zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen, sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Art. 21

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind in einem separaten Vorstands-Reglement festgelegt.

C. Revisoren

Art. 22

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre bei steter Wiederwählbarkeit.

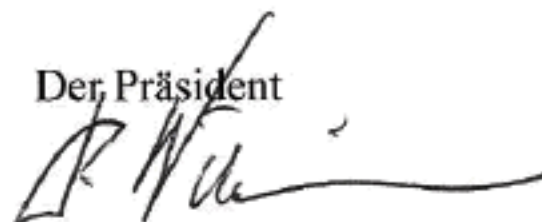
V. Schlussbestimmungen

Art. 23

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. Januar 2015. Sie sind von der Generalversammlung vom 30. Januar 2024 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.
Der Status der bestehenden Freimitglieder bleibt gewahrt.

Zürich, 30. Januar 2024

Der Präsident



Hanspeter Wildisen

Der Protokollführer



Regina Bühler